

VG 36 K 927.17 A

Beglaubigte Abschrift

Schriftliche Entscheidung

E i n g a n g
14. Jan. 2021
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.



Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungstreitsache

der Frau [REDACTED]
Gemeinschaftsunterkunft,
[REDACTED]

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stocker & Coll.,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 8. Januar 2021
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 1 sowie 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [] Oktober 2017 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Klägerin begehrt internationalen Schutz.

Die im Jahr 1989 in []/Türkei geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige und Angehörige der kurdischen Volksgruppe. Nach eigenen Angaben reiste sie am [] September 2017 in die beklagte Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [] Oktober 2017 einen Asylantrag.

Die Klägerin wurde am [] Oktober 2017 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört. Sie gab an, im Dorf [] in der Provinz Mardin im Südosten der Türkei mit ihrer Familie gelebt zu haben, die dort noch wohne. Ihre Familie sei durch Dorfschützer und türkische Soldaten bedroht worden, wie auch andere Dorfbewohner. Viele Mädchen seien entführt worden. Ihr Vater sei bedroht und geschlagen worden, sei aufgefordert worden, andere zu töten und über das Dorf Bericht zu erstatten, was er abgelehnt habe. Bei ihren Besuchen hätten die türkischen Soldaten ihr Haus durchsucht, ihre Lebensmittel zerstört und alles aus den Schränken gerissen. Sie hätten ihnen den Vorwurf gemacht, als Kurden die PKK mit dem Erlös aus der vom Vater betriebenen Bäckerei zu unterstützen. Ihr Vater habe sich wegen der Angriffe an die türkische Polizei gewandt, die jedoch nichts dagegen unternommen habe. Ihr Vater sei auch mehrfach entführt worden und habe bei seiner Rückkehr Blutergüsse und Kratzwunden gehabt und sich im Bett erholen müssen. Einen Grund für die Entführung sei ihr nicht bekannt, ihr Vater habe keinen Bezug zur PKK. Wann die erste Bedrohung ihrer Familie stattgefunden habe, könne sie nicht erinnern, weil sie so viel erlebt habe. Sie seien zweimal vor der Wahl gekommen; nach der Wahl seien die Drohungen erst richtig losgegangen. Wie häufig

die Bedrohungen gewesen seien, könne sie nicht mehr erinnern, es sei gefühlt täglich gewesen, wohl jeden zweiten Tag. Auch ihre Brüder seien aufgefordert worden, als Dorfschützer zu arbeiten. Am meisten seien ihre Schwester und sie selbst bedroht und zur Heirat aufgefordert worden. Sie habe große Angst vor einer Entführung gehabt. Die Drohungen umfassten ihre Entführung, Zwangsverheiratung, Vergewaltigung und Tötung. Die Soldaten seien bis in ihr Zimmer vorgedrungen. Einmal sei sie beinahe vergewaltigt worden. Begonnen hätten die Bedrohungen von ihr und ihrer Schwester etwa sieben Monate vor ihrer Ausreise. Beim letzten Vorfall, der kurz vor ihrer Ausreise stattgefunden habe, seien nachts vier bis fünf Personen zu ihrem Vater gekommen und hätten erklärt, die Klägerin zu entführen und zu zwangsverheiraten, sonst würde sie getötet werden. Sie, die Klägerin, sei gerade aus der Dusche gekommen und habe sich mit ihrer Schwester im Zimmer eingeschlossen. Seit den Bedrohungen habe sie Angst vor Männern und habe es in dem Dorf nicht mehr aushalten können. Das letzte Gespräch mit ihrem Vater belaste sie sehr, der ihr zur Flucht nach Deutschland riet. Sie sei nach Deutschland geflohen, weil die Westtürkei keine Alternative gewesen wäre. Sie habe bereits einmal in Izmir erfolglos Arbeit gesucht für ein Jahr, auch dort werde sie immer Angst haben, sei als Kurdin diskriminiert worden und habe dort keine Bezugspersonen. Im Falle ihrer Rückkehr habe sie Angst, getötet zu werden.

Mit der Klägerin am 25. Oktober 2017 zugestellten Bescheid vom 12. Oktober 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigte ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote im Hinblick auf die Türkei nicht vorliegen; zugleich forderte das Bundesamt die Klägerin zur Ausreise auf und drohte ihre Abschiebung an; das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt auf 30 Monate. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass sie nicht aufgrund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit einer landesweiten Gruppenverfolgung als Kurdin in der Türkei ausgesetzt sei. Ihr sei möglich und zumutbar, Schutz in einer Großstadt in der Westtürkei zu suchen. Dass sie bereits in Izmir erfolglos nach Arbeit gesucht habe, stehe dem nicht entgegen. Ihr sei eine geduldige Suche mit finanzieller Unterstützung durch staatliche Sozialhilfe zumutbar.

Mit ihrer hiergegen am 3. November 2017 erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, aufgrund einer in der Türkei erlittenen Vergewaltigung an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und einer schweren depressiven Episode zu leiden. Hierzu hat die Klägerin einen Bericht der Zentralen Clearingstelle für die psychiatrische Versorgung von Geflüchteten vom 14. November 2018 einge-

reicht; diesbezüglich wird auf Bl. 38 f. der Gerichtsakte Bezug genommen. Die Klägerin hat zudem einen Bericht des behandelnden Facharztes für Nervenheilkunde [REDACTED] vom [REDACTED] September 2019 eingereicht; diesbezüglich wird auf Bl. 158 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1 sowie 3 bis 6 ihres Bescheides vom [REDACTED] Oktober 2017 ([REDACTED]-163), zugestellt am 25. Oktober 2017, zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihr den subsidiären Schutzstatus zu zuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 29. Januar 2020 angehört. Hinsichtlich der Einzelheiten der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift, Bl. 62 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen. Das Gericht hat zudem Beweis erhoben durch Einholung schriftlicher sachverständiger Zeugenauskünfte der die Klägerin behandelnden Ärzte [REDACTED] und [REDACTED] über die Erkrankungen der Klägerin, deren Auswirkungen auf das alltägliche Leben, auf den Zugang zu psychiatrischer Behandlung und auf eine Rückkehr der Klägerin in einen sicheren Landesteil der Türkei sowie den Gefahren im Falle eines Ausbleibens des alsbaldigen Zugangs zu psychiatrischer Behandlung. [REDACTED] teilte in seiner Auskunft vom [REDACTED] Mai 2020 (Bl. 88 ff. der Gerichtsakte) mit, dass die Klägerin sich erstmalig am [REDACTED] März 2018 in Begleitung ihrer Cousine, die die einzige Vertrauensperson sei, in seiner Praxis vorgestellt habe. Die Klägerin leide an einer PTBS. Zur Anamnese teilte er mit, dass die Klägerin im Sommer 2017 im Beisein ihrer jüngeren Schwester vergewaltigt worden sei. Seither fürchte sich die Klägerin vor den türkischen Soldaten. In ihren Träumen komme es immer wieder zu sog. „Flashbacks“. Am nächsten Tag sei sie völlig verängstigt und unruhig. Die Suizidgedanken nähmen dann wieder an Intensität zu. Sie könne den Anblick von türkischen Soldaten nicht ertragen und würde sich lieber das Leben nehmen. Die Klägerin lebe völlig zurückgezogen und bewältige ihren Alltag mäßig. Der Zugang zur psychiatrischen Behandlung sei nur mithilfe ihrer Cousine möglich, die die einzige Vertrauensperson sei. Aus medizini-

scher Sicht benötige die Klägerin eine intensive Unterstützung, um die Therapie anlaufen zu lassen und aus der krankheitsbedingten Isolierung zu entkommen. Ihre Erwerbsfähigkeit sei aufgrund der PTBS aktuell aufgehoben, nach erfolgreicher Therapie sei eine Erwerbsfähigkeit im Umfang von 4 bis 6 Stunden möglich. In der Türkei habe die Klägerin keine Chance, zu sich selbst zu finden, eine Therapie aufzunehmen und würde mit großer Wahrscheinlichkeit als einzigen Ausweg den Suizid sehen.

Der die Klägerin behandelnde Facharzt [REDACTED] vom [REDACTED] für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie teilte in seiner schriftlichen Auskunft vom [REDACTED] August 2020 (Bl. 97 ff. der Gerichtsakte) mit, dass bei der Klägerin, die sich in der Zeit vom [REDACTED] 2018 bis [REDACTED] 2018 in der fachärztlich-psychiatrischen Behandlung der [REDACTED] befunden habe, eine mittelgradige depressive Episode (F32.1) und eine PTBS (F43.1) diagnostiziert worden sei. Im Rahmen der Anamnese habe die Klägerin schlimme, sie nicht in Ruhe lassende Erinnerungen unter Weinen angegeben. Bei dem Vorfall seien fünf Soldaten zu ihr nach Hause gekommen. Sie habe sich mit ihrer Schwester in ihrem Zimmer eingeschlossen, ein Soldat habe die Tür aufgebrochen und trotz der Anwesenheit des Vaters im Haus und der Schwester habe er sie, die Klägerin, vergewaltigt. Daraufhin habe sie versucht, sich umzubringen (zunächst mit Tabletten, am darauffolgenden Tag mit dem Versuch der Strangulation mit einem Gürtel). Ihre Eltern hätten sie daraufhin nach Deutschland geschickt. Die Erinnerung daran suche sie täglich heim, jede Nacht habe sie Alpträume. Sie habe Einschlafprobleme, sog. „Flashbacks“ und grüble viel. Seit sie in Deutschland sei, habe sie unkonkrete Suizidgedanken. Zur Traumaanamnese teilte [REDACTED] die Vergewaltigung sowie Todesdrohung durch das türkische Militär mit. Die Klägerin sei durch türkische Soldaten bedroht worden. Soldaten hätten wiederholt das Haus durchsucht, dem Vater die Arbeit untersagt und ihm gedroht, entweder seine Töchter mitzunehmen oder ihn zu töten. Im Dorf seien wiederholt Frauen entführt worden. Er, [REDACTED], halte eine Unterstützung für nötig zum alltäglichen Leben sowie für den Zugang zur psychiatrischen Behandlung. Die Klägerin benötige eine ambulante psychiatrische, auch medikamentöse und traumafokussierte psychotherapeutische Behandlung. Ihre Erwerbsfähigkeit sei zur Zeit der Vorstellung erheblich eingeschränkt. Bei einer Rückkehr der Klägerin in einen anderen Landesteil der Türkei bestehe eine erhebliche Gefahr der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes im Sinne einer erheblichen Gefahr der Selbstgefährdung (akute Suizidalität), vor dem Hintergrund der unbearbeiteten Traumafolgestörung nach Vergewaltigung und Todesdrohungen, aus Sicht der Klägerin nicht einschätz-

baren Sicherheitslage mit starken Ängsten vor Verfolgung und Tötung durch die Täter. Der Anblick eines uniformierten türkischen Soldaten/Polizisten würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Retraumatisierung, Verschlechterung der PTBS-Symptome und ggf. akuter Suizidalität führen. Beim Ausbleiben einer psychiatrischen Behandlung nach Rückkehr in die Türkei würde ein hohes Risiko einer Verschlechterung und Chronifizierung der Diagnosen (Depression, PTBS) sowie akuter Suizidalität (bei bereits stattgehabtem Suizidversuch in der Vorgeschichte und Ängsten vor Tötung/erneuter Vergewaltigung durch Soldaten) bestehen. Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Arztauskünften gegeben. Hinsichtlich der Stellungnahme der Beklagten wird auf Bl. 106 f. der Gerichtsakte Bezug genommen. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne (weitere) mündliche Verhandlung erteilt (Bl. 110, 116 der Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen (Asylakte des Bundesamtes und Ausländerakte). Das Gericht hat ferner die Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Auskünfte gemäß der Erkenntnismittelliste zur Türkei (Stand: August 2020) sowie die fortlaufend geführte Pressesammlung in das Verfahren eingeführt.

Entscheidungsgründe

I. Gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes - AsylG - ist die Berichterstatterin als Einzelrichterin zuständig, nachdem die Kammer ihr den Rechtsstreit durch Beschluss vom 20. August 2019 zur Entscheidung übertragen hat. Das Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne (erneute) mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

II. Die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) statthafte Klage ist begründet. Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des Bundesamtes ist folglich in Ziffern 1 und 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO), weswegen er insoweit aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO)

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG.

a. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer Verfolgung tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab Art. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2011/95/EU; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 19). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32 m.w.N.). Das Gericht muss sich die volle Überzeugung (§ 108 Abs. 1 VwGO) von der Wahrheit des behaupteten Verfolgungsschicksals und der beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Verfolgungsgefahr bilden. Hat ein Antragsteller bereits Vorverfolgung erlitten, bleibt der Wahrscheinlichkeitsmaßstab unverändert (EuGH, Urteil vom 2. März 2010 – C-175/08 [Abdulla u.a.] – Slg. I-01493 Rn. 92 ff.). Allerdings ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie -). Dieser Maßstab gilt gleichermaßen für die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus (vgl. BVerwG, Ur-

teil vom 1. März 2012 – 10 C 7.11 – juris Rn. 12; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A – juris Rn. 35 ff.).

b. Nach diesem Maßstab ist die Furcht der Klägerin vor Verfolgung durch den türkischen Staat begründet, denn ihr droht bei ihrer Rückkehr in die Türkei bei zusammenfassender Würdigung der Umstände des Einzelfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch den türkischen Staat.

aa. Die Klägerin wurde vor ihrer Ausreise aus der Türkei bereits im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer angeblichen Unterstützung der Terrororganisation PKK durch ihren Vater infolge seiner Weigerung, als Dorfschützer mit dem türkischen Staat zusammen zu arbeiten, sowie in Anknüpfung an das weibliche Geschlecht der Klägerin verfolgt. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der glaubhaften Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, die mit dem Vortrag der Klägerin vor dem Bundesamt im Wesentlichen übereinstimmen. Danach war zunächst ihr Vater, der die Zusammenarbeit mit Soldaten und Dorfschützern verweigerte, im Fokus der türkischen Soldaten und ihm wurde der Vorwurf der PKK-Unterstützung gemacht. Im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen den Vater/die Familie der Klägerin kam es schließlich zu Bedrohungen der Klägerin und sodann zur Vergewaltigung der Klägerin durch türkische Soldaten. Die Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung über die Vergewaltigung durch türkische Soldaten in ihrem Heimatdorf sind für das Gericht glaubhaft. Sie schilderte die Vorkommnisse schlüssig und nachvollziehbar sowie mit glaubhafter emotionaler Beteiligung. Das Gericht gewann den Eindruck, dass die Klägerin bis in die Gegenwart erheblich unter den Geschehnissen leidet. Soweit die Klägerin vor dem Bundesamt angab, dass es nur beinahe zu einer Vergewaltigung gekommen sei, begründet der diesbezügliche Widerspruch nach Überzeugung des Gerichts keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin oder der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben. Vielmehr ist nachvollziehbar, dass die Klägerin durch das erst kurze Zeit vor der Anhörung vor dem Bundesamt erlittene Trauma vermied, die erfolgte Vergewaltigung auszusprechen und zu schildern, zumal sich die Angaben der Klägerin vor Gericht auch von den behandelnden Ärzte gemachten Angaben zur Anamnese und Traumata decken.

Aufgrund der Angaben der Klägerin steht zudem zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die durch die Klägerin erlittenen Bedrohungen und Vergewaltigung als sexualisierte Gewalt an das Geschlecht der Klägerin anknüpfen und im Zusammenhang mit der ihrem Vater vorgeworfenen PKK-Unterstützung stehen. Die Angaben der Klägerin zu den Bedrohungen und der sexualisierten Gewalt aufgrund der Weigerung des Vaters, als Dorfschützer für den türkischen Staat zu arbeiten und zu dem ihm ge-

machten Vorwurf der PKK-Unterstützung stehen auch im Einklang mit der Erkenntnislage zur Türkei. Nach dem Scheitern der Gespräche der türkischen Regierung mit der PKK im Jahr 2015 ist es zu einer deutlichen Eskalation im Kurdenkonflikt gekommen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2020, 24. August 2020, S. 5). Verhaftungen erfolgen zum Teil willkürlich und Personen werden aufgrund fragwürdiger Indizien oder Geständnisse inhaftiert, als PKK-Mitglieder bezeichnet und angeklagt. In den Fokus geraten zudem auch Personen, die nur indirekt mit der PKK in Verbindung stehen. Behörden rufen zu Denunziationen von PKK-Sympathisierenden auf. Wegen PKK-Verbindungen Verhaftete können keine fairen Verfahren erwarten und es besteht für sie ein erhebliches Risiko, in der Haft misshandelt zu werden (Schweizer Flüchtlingshilfe, Türkei: Gefährdungsprofile, Update 19. Mai 2017, S. 12 f.). Auch nahe Angehörige gesuchter Unterstützer der PKK oder anderer als Staatsfeinde angesehener Personen können in der Türkei in den Fokus der Sicherheitskräfte geraten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gefährdungsprofile, 2017, S. 13). Seit Juli 2015 führte der türkische Staat Sicherheitsoperationen in zahlreichen Regionen im Südosten der Türkei aus. Neben zahlreichen Fällen des Verschwindens von Personen, von Folter, Zerstörung von Häusern und Kulturbesitz, von Beschränkungen des Zugangs zu medizinischer Notfallversorgung, Nahrung und Wasser sind auch Fälle von Gewalt gegen Frauen dokumentiert (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Report on the human rights situation in South-East Turkey July 2015 to December 2016, February 2017, S. 5). Berichte über Folter- und Misshandlungsvorwürfe umfassen auch polizeiliche Gewalt gegen Verhaftete, sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung und deren Androhung (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Report on the human rights situation in South-East Turkey July 2015 to December 2016, February 2017, S. 15; US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2019, März 2020, S. 23). Die im Jahr 2016 in Kraft getretenen türkischen Gesetze erschweren strafrechtliche Ermittlungen gegen staatliche Sicherheitskräfte, insbesondere gegen die Antiterrorereinheiten der Sicherheitskräfte und bewirken deren weitgehende Straffreiheit (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Report on the human rights situation in South-East Turkey July 2015 to December 2016, February 2017, S. 19; US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2019, März 2020, S. 23).

bb. Aufgrund der zuvor ausgeführten Feststellungen geht das Gericht von einer Vorverfolgung der Klägerin aus, die zur Beweiserleichterung zugunsten der Klägerin für die Frage der begründeten Furcht vor Verfolgung führt. Stichhaltige Gründe, die

gegen eine erneute Realisierung der Gefahr sprechen, sind nicht ersichtlich. Anders als die Beklagte meint, ist die Klägerin auch nicht auf internen Schutz im Sinne von § 3e AsylG zu verweisen.

(1) Nach § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Ob es dem Ausländer zumutbar ist, sich an einem Ort als interne Schutzalternative niederzulassen, bedarf jeweils der Prüfung unter umfassender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (vgl. § 3e Abs. 2 AsylG, Art. 8 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie). Zu den zu berücksichtigenden Umständen gehören objektive Gesichtspunkte, darunter insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung, und subjektive Umstände, wie etwa Alter, Geschlecht, familiärer und biographischer Hintergrund, Gesundheitszustand, finanzielle Situation bezogen auf Vermögen und Erwerbsmöglichkeiten sowie Leistungen aus Hilfsangeboten für Rückkehrer, Fähigkeiten/Ausbildung/Berufserfahrung, das Vorhandensein von tragfähigen Beziehungen/Netzwerken am Ort des internen Schutzes, Kenntnisse zumindest einer der am Ort des internen Schutzes gesprochenen Sprachen sowie ggf. die Volkszugehörigkeit (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. November 2019 – A 11 S 2376/19 – juris Rn. 36 f.)

(2) Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Klägerin die Niederlassung in einer Großstadt in der Westtürkei wegen ihres Gesundheitszustandes nicht zumutbar ist. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und sichtlich emotional mitgenommen ihre Verzweiflung beim Gedanken an ein Treffen auf uniformierte türkische Sicherheitskräfte im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei, ihre Angst vor erneuter Vergewaltigung und Tötung geschildert und ihre Suizidabsicht mitgeteilt. Aufgrund der eingeholten Arztauskünfte steht für das Gericht fest, dass die Erkrankung der Klägerin (PTBS, Depression) sich im Falle ihrer Niederlassung in der Westtürkei bei Anblick von türkischen Sicherheitskräften in Uniform wesentlich verschlechtert und sie ohne dort vorhandene familiäre Unterstützung keinen Zugang zu der notwendigen psychiatrischen Behandlung hat, was bei der Klägerin alsbald zu akuter Suizidgefahr führt. Zwar ist zutreffend, worauf die Beklagte hinweist, dass auch in der Türkei grundsätzlich Zugang zu psychiatrischer Versorgung und zu Frauenhäusern besteht. Indes hat die Klägerin aus krankheitsbedingten Gründen in Anbetracht sämtlicher Umstände des Einzelfalls keinen Zugang zur notwendigen

psychiatrischen Behandlung. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der im Wesentlichen übereinstimmenden Auskünfte der die Klägerin behandelnden Fachärzte [REDACTED] und [REDACTED]. Nach Auskunft von [REDACTED] braucht die Klägerin eine intensive Unterstützung, um eine Therapie anlaufen zu lassen. Er führt aus, dass die Klägerin deswegen in der Türkei keine Chance habe, sich selbst zu finden, eine Therapie aufnehmen zu können und mit sehr großer Wahrscheinlichkeit als einzigen Ausweg den Suizid finden würde. Dies bestätigt auch die Arztauskunft von [REDACTED] der eine Unterstützung der Klägerin zum alltäglichen Leben und für den Zugang zur psychiatrischen Behandlung für nötig hält und selbst bei Niederlassung der Klägerin in einem anderen Landesteil der Türkei die erhebliche Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Sinne einer erheblichen Gefahr der Selbstgefährdung sieht. Er führt aus, dass der Anblick uniformierter türkischer Soldaten/Polizisten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Retraumatisierung, Verschlechterung der PTBS-Symptome und ggf. akuter Suizidalität führe. Bei Ausbleiben einer psychiatrischen Behandlung schätzt [REDACTED] das Risiko der Verschlechterung, Chronifizierung der Diagnosen und akuter Suizidalität als hoch ein. Die Familie der Klägerin ist nach den Angaben der Klägerin vor dem Bundesamt weiterhin im Heimatdorf und nicht in der Westtürkei. Für das Gericht sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Freundin der Klägerin, bei der sie während ihrer Arbeitssuche in Izmir wohnte, zu einer von den Ärzten für erforderlich gehaltenen „intensiven Unterstützung“ bei der Therapie und im täglichen Leben bereit und in der Lage wäre. Soweit die Beklagte meint, dass die Klägerin der Gefahr einer erneuten Konfrontation und einer Retraumatisierung im Herkunftsumfeld dadurch entgegen könne, dass sie an anderen Orten in der Türkei die ärztliche Behandlung durchführen lasse, spricht hiergegen die Arztauskunft von [REDACTED] wonach auch bei Niederlassung der Klägerin in einem anderen Landesteil der Türkei die erhebliche Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustandes i.S.e. erheblichen Gefahr der Selbstgefährdung bestehe und der Anblick uniformierter türkischer Soldaten/Polizisten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Retraumatisierung, Verschlechterung der PTBS-Symptome und ggf. akuter Suizidalität führt. Dieser Einschätzung ist trotz des Zeitablaufs seit der letzten Vorstellung der Klägerin bei [REDACTED] ([REDACTED] 2018) zu folgen, denn Anhaltspunkte für eine zwischenzeitliche Besserung des Gesundheitszustandes sind nicht ersichtlich. Vielmehr zeigt die Auskunft von [REDACTED] vom [REDACTED] 2020 über die zuletzt am [REDACTED] 2020 erfolgte Behandlung, dass der damalige Gesundheitszustand nach wie vor im Wesentlichen unverändert fortbesteht.

cc. Anhaltspunkte für einen Ausschluss des Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind nicht ersichtlich.

2. Im Hinblick auf die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft waren auch Ziffern 3 bis 6 des angegriffenen Bescheides aufzuheben.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht der Beklagten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin; Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Teilnehmer kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

■
Begläubigt

■
als Urteilsbevollmächtigter

